

Konzept zur Umsetzung der Besuchsregelungen
gemäß aktuell gültiger Coronaverordnung,
§ 10 (2) (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen)
der
Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH

1. Einleitung / Ziele

Wir freuen uns, dass nach den langen Monaten der Betretungseinschränkungen auch in den Einrichtungen der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH nun wieder mehr Kontakte zwischen den Bewohner*innen und ihren Besucher*innen erlaubt sind. Die Besuche können per Bremischem Gesetzblatt jedoch weiterhin nur unter Auflagen erfolgen. In den Einrichtungen von Teilhabe Leben, namentlich dem

- **Kinderhaus Mara**
- **Haus 1**
- **Haus 9**
- **WG Grohn**
- **Bodo-Heyne-Haus**
- **Haus 16B**
- **Pastor-Diehl-Str. 31a**
- **WG Stiftstraße**
- **WG Feuerwache**
- **Kinderhaus Heisterbusch**
- **Hilde-Adolf-Haus**
- **Intensivbetreutes Wohnen**

wohnen Personen, die erhebliche Vorerkrankungen haben und zu Risikogruppen gehören. Diese Personengruppe gilt es besonders zu schützen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen auf Grundlage der gültigen bremischen Coronaverordnung und der Handlungsleitlinie „Anpassung der Infektionsschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Immunisierungsstatus in Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Besondere Wohnformen)“ drei Grundsätze eingehalten und im Folgenden Bedingungen für Besuche benannt werden:

- Bewohner*innen der Einrichtungen können persönlichen Besuch empfangen, wenn der/die Besucher*in immunisiert im Sinne der Handlungsleitlinie ist und dies nachweisen kann.
- Bewohner*innen der Einrichtungen können persönlichen Besuch empfangen, wenn der Besuch ein negatives Corona-Schnelltest-Ergebnis / PoC-Antigen-Test vorlegen kann, welches nicht älter als 24 Stunden ist.
Die Testung kann nach vorheriger Anmeldung auch von Mitarbeiter*innen in der Einrichtung durchgeführt werden. Selbsttests werden nicht akzeptiert.
- Besucher*innen dürfen im Innenraum der Einrichtung nicht an Gemeinschaftsveranstaltungen der Wohngruppen teilnehmen. Dies gilt auch in Einrichtungen mit einer hohen Immunisierungsrate, da aufgrund der örtlichen Bedingungen bei solchen Veranstaltungen in aller Regel die Abstände von mind. 1,50m nicht eingehalten werden können.

- Die Nachverfolgung der möglichen Infektionsketten wird bestmöglich sichergestellt.

2. Rechtliche Anforderungen und Basishygiene

für Mitarbeitende:

- Einweisung von Bewohner*innen und Besucher*innen in Hygienemaßnahmen
- Dokumentation der durchgeführten Einweisungen
- Registrierung der Besucher*innen
- Die Kontaktaufnahme mit der*dem Bewohner*in erfolgt in Begleitung des Personals
- Assistenz während des gesamten Besuchs, wenn erforderlich
- Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung.

für Besucher*innen:

- Symptombfreiheit der jeweils sich besuchenden Bewohner*in und Besucher*in
- Die/der Besucher*in lebt nicht in einem Haushalt mit einer Person, die sich in Quarantäne befindet.
- Die / der Besucher*in steht in keinem Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2-infizierten Person.
- Anmeldung und Registrierung der Besuche
- Die/der Besucher*in kann ein negatives Corona-Schnelltest-Ergebnis / PoC-Antigen-Test nachweisen (nicht älter als 24 Stunden).
Besucher*innen, die nachweisen, dass sie vor mehr als 14 Tagen ihre zweite Impfung gehabt haben oder vor weniger als einem halben Jahr infiziert waren, müssen keinen aktuellen Test machen oder vorlegen.
- Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung.
Bei Kontakt von Bewohner*innen und Besucher*innen mit vollständigem Impfschutz bzw. gültigem Genesenenstatus untereinander (ohne Anwesenheit von Nicht-Geimpften) kann auf das Einhalten des Abstandsgebots sowie auf das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.
Nicht immunisierte Bewohner*innen (sofern möglich) und Besucher*innen tragen einen durch die Einrichtung gestellten FFP2-Mundschutz. Mögliche Ausnahmen hierzu und zum Einhalten des Mindestabstandes von 1,50 Metern sind im § 1 Absatz 2 der aktuell gültigen Coronaverordnung benannt.
- Händedesinfektion bei Betreten und Verlassen der Einrichtung und des Besucherzimmers

Das Besuchsrecht wird bei einem COVID-19-positiv getesteten Fall in der Einrichtung sofort aufgehoben. Alle dann zu treffenden Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Bremen.

Bei Verstößen gegen die Besuchsregelungen wird der Besuch unterbrochen, der Verstoß wird dokumentiert und die Einrichtungsleitung unverzüglich informiert.

3. Räumliche Gegebenheiten

- Der Mindestabstand ist sicherzustellen. Abweichungen sind laut der aktuell gültigen Coronaverordnung möglich.
- Separate, ausreichend große Räumlichkeiten sind für die Besuche vorzuhalten.
- Finden Besuche im persönlichen Wohnraum statt, gelten die gleichen Hygienemaßnahmen wie bei einem Besuch in einem Besucherraum.
- Auf eine gute Durchlüftung des Raumes ist zu achten.

- Besuche und Veranstaltungen im Außenbereich der Einrichtungen werden in Absprache mit der Einrichtungsleitung individuell unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Verordnungen vereinbart und durchgeführt.

4. Terminvereinbarung

Besuche finden nur nach vorheriger Anmeldung und Anmeldebestätigung durch die Einrichtungsleitung bzw. die von ihr benannten Beauftragten statt.

5. Zeitliche Rahmenbedingungen

Die Dauer eines Besuches soll aus Gründen der begrenzten Räumlichkeiten täglich 2-3 Stunden grundsätzlich nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann in Absprache mit der Einrichtungsleitung davon abgewichen werden.

6. Dokumentation

- Zum Zwecke der Infektionskettennachverfolgung werden die Besucher*innen mit Namen, Besuchsdatum, Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer erfasst. Die Kontaktdaten werden nach den Vorgaben der aktuellen Rechtsverordnung gelöscht.
- Dokumentation der durchgeführten Einweisung in die Hygienemaßnahmen

7. Reinigung und Ausstattung

Nach jedem Besuch findet eine desinfizierende Flächenreinigung der benutzten Kontaktflächen statt.

8. Einrichtungen mit hochvulnerablen Bewohner*innen

In Wohngruppen mit hochvulnerablen Bewohner*innen, deren Immunisierungsrate unter 80% liegt, darf die Einrichtungsleitung hinsichtlich des Tragens von medizinischen Mund-Nasen-Schutz (FFP2), der Regeln zu Besuchen im persönlichen Wohnraum und der Dauer der Besuche engere Grenzen setzen, als es dieses Konzept vorgibt. Diese zusätzlichen Einschränkungen sind auf Wunsch des Besuchenden schriftlich zu begründen.

9. Mitgeltende Dokumente

Kennzeichen	Titel	Ablage Vorgabe	Ablage Nachweis
-	210625 THL Konzept Besuchsregelung Einrichtungen	Intranet THL	
-	200525 THL CL Einweisung Hygiene Besucher EGH-Einrichtungen TSZ	Intranet THL	Büro EL
-	200525 THL Info-Flyer Hygienemaßnahmen für Besucher TSZ	Intranet THL	
HYG-102	Händehygiene und Hautschutzplan	Intranet THL	Büro EL
HYG-107	Flächendesinfektionsplan	Intranet THL	Büro EL
HYG-304	Hinweisschild Hygienische Händedesinfektion	Intranet FGH	

Kennzeichen	Titel	Ablage Vorgabe	Ablage Nachweis
-	200427 THL Info 05.20 für Nutzer NDR	Intranet THL	
-	200525 THL PDL Vorlage Erkältungssymptome MA KSU	Intranet THL	Büro Einrichtungsleitung
-	200610 THL Entwurf GA-Bremen Erfassung des Gesundheitszustandes vom Nutzer Besucher TSZ	Intranet THL	Nutzer- Dokumentation
-	200402 HYG Umgang mit waschbarer PSA	Intranet THL	
-	200409 HYG THL Anleitung Einsatz MNS BMNS FFP-2-Maske	Intranet THL	
-	201130 HYG Corona Schulung	Intranet THL	
-	200422 HYG Einsatz Schutzkleidung	Intranet THL	
-	200427 THL Info 05.20 für Nutzer NDR	Intranet THL	
-	200722 THL PDL Vorlage Mundschutz Fahrstuhl	Intranet THL	

Datenschutzhinweis: Erfasste Daten werden nach den Vorgaben der aktuellen Rechtsverordnung gelöscht. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage des DSGVO-EKD. Das Informationsblatt zur Datenverarbeitung gemäß Art. 17 und 18 DSGVO-EKD wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.